

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 14 / 2005

Ilmenau, den 24. März 2005

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite |
|---|-------|
| Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gremien | 2 |
| Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft der TU Ilmenau | 4 |

| | | |
|-------------------------|---|-----------|
| Herausgeber: Der Rektor | Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit | Aufl.: 35 |
|-------------------------|---|-----------|

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gremien

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gremien (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 1999, 205). Der Senat der Universität hat diese Satzung am 11. Januar 2005 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 28.02.2005 angezeigt.

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird am Ende hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Davon kann bei der Wahl von Personen in Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Gremiums auf Antrag abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Antrag abgelehnt, kann er mit gleichem Wortlaut oder Inhalt frühestens in der nächsten Sitzung neu gestellt werden, wenn

- 1. der Ablehnungsbeschluss unter Verstoß gegen diese Geschäftsordnung oder höherstehende Vorschriften zustande kam,*
- 2. zwischenzeitlich neue, für die Entscheidungsfindung wichtige Tatsachen oder Erkenntnisse bekannt geworden sind,*
- 3. sich zwischenzeitlich die gesetzlichen Lage geändert hat und dies auf die Entscheidungsfindung Einfluss hat oder*
- 4. die ursprüngliche schriftliche Begründung des Antrags von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausging.*

In diesem Fall hat die Begründung des Antrags darzulegen, auf welchen der in Satz 1 genannten Gründe sich der Antragsteller bezieht und die entsprechenden

Grundlagen glaubhaft darzustellen. Ansonsten kann ein Antrag mit unverändertem Inhalt erst nach Ablauf von sechs Monaten neu gestellt werden.“

2. Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Ilmenau, den 11. Januar 2005

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT ILMENAU

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen

Gemäß §§ 73 Absatz 3 und 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S.325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nr. 2 und § 10 ihrer Satzung vom 23. Juli 2001 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2002, S. 193) erlässt die Studentenschaft der Technischen Universität Ilmenau die nachstehende Wahlordnung für die Wahlen zu ihren Organen. Der Studentenrat hat sie am 09.03.2005 beschlossen und der Rektor der Technischen Universität Ilmenau hat sie durch Schreiben vom 17.03.2005 genehmigt.

§ 1 Organe

- (1) Das wählbare Organ der Studentenschaft ist der Studentenrat.
- (2) Die wählbaren Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.
- (3) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studentenrats und der Fachschaftsräte.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Zusammensetzung des Studentenrats ergibt sich aus § 12 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Die Zusammensetzung der Fachschaftsräte ergibt sich aus § 24 der Satzung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Studentenrat ist in § 11 der Satzung geregelt, der für die Amtszeit der Fachschaftsräte entsprechend gilt

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Studentenrats und der Fachschaftsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen. Andere Wahlformen (z.B. E-Vote) sind zugelassen, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze nach Absatz 1 gewährleistet ist und sie durch den Studentenrat vor der Wahlbekanntmachung festgelegt werden.

§ 4 Wahlrecht

(1) Bei der Wahl des Studentenrats ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Universität Ilmenau wahlberechtigt und wählbar.

2) Bei der Wahl der Fachschaftsräte ist jeder an der jeweiligen Fakultät immatrikulierte Studierende wahlberechtigt und wählbar. Studierende die an mehreren Fakultäten immatrikuliert sind, üben ihr Wahlrecht in der Fakultät aus, für die sie sich nach § 41 Abs. 2 ThürHG entschieden haben

(3) Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und wählbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Mitglieder der Wahlkommission können nicht gleichzeitig als Kandidaten aufgestellt werden.

§ 5 Wahlorgane

(1) Es wird eine Wahlkommission gebildet. Diese besteht aus 3 Studierenden. Der Studentenrat bestellt spätestens zwei Monate vor Ende seiner Amtsperiode die Mitglieder der Wahlkommission.

(2) Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Sie kann Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Der Geschäftsführer des Studentenrats ist der Wahlleiter. Er ist für die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und hat das Recht, an allen Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen.

§ 6 Wahlhelfer

Wahlhelfer werden zur organisatorischen Durchführung der Wahlen, insbesondere für die Wahlaufsicht und die Stimmenauszählung herangezogen. Sie sind an die Weisungen

der Wahlkommission und des Wahlleiters gebunden und von diesem auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und wird von den studentischen Mitgliedern des Konzils gewählt. Die Kandidaten des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht der Wahlkommission angehören. Mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses sollten der Technischen Universität Ilmenau angehören (Mitarbeiter) und ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse der Wahlkommission und Wahlanfechtungen. Er beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 8

Fristen

(1) Die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft finden jeweils an mindestens 2 aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen im Sommersemester statt.

(2) Die Wahlbekanntmachung hat bis zum 30. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

(3) Das Wählerverzeichnis muss spätestens 5 nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muss vor der Schließung an mindestens 10 nicht vorlesungsfreien Tagen ausgelegt haben.

(4) Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Die Wahlunterlagen für eine Briefwahl werden bis spätestens 4 nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Wahltermin an die vom Antragsteller genannte Adresse geschickt. Sie können auch bis 11.00 Uhr am Tag vor dem Wahltermin im Büro des Studentenrats abgeholt werden.

(6) Der Wahlbrief mit dem vom Wahlberechtigten unterschriebenen Wahlschein sowie dem verschlossenen Umschlag mit den Stimmzetteln ist so rechtzeitig abzuschicken, dass er bis Ende der Wahl die Wahlkommission erreicht.

(7) Nicht vorlesungsfreie Tage sind Werktage, ausgenommen Samstage. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten nicht vorlesungsfreien Tag.

(8) Die Fristen dieser Ordnung enden, soweit nichts anderes geregelt ist, jeweils um 14.00 Uhr eines Tages.

§ 9

Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, eventuelle Besonderheiten des Wahlverfahrens, Ort und Art der Bekanntmachung von Entscheidungen der Wahlkommission sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie sonstige Fristen nach § 8 sind durch Aushang bekannt zu machen.

§ 10

Auslegung und Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Kanzler der Universität erstellt auf Antrag der Wahlkommission das Wählerverzeichnis und andere für die Durchführung der Wahl notwendige Unterlagen (Teilwählerverzeichnisse).

(2) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum, Fakultät und Semesteranzahl.

(3) Das Wählerverzeichnis liegt im Büro des Studentenrats innerhalb der Frist nach § 8 aus.

(4) Wird der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt, wird das Wählerverzeichnis durch Beschluss der Wahlkommission neu eröffnet, ausgelegt und zu dem zu bestimmenden neuen Termin geschlossen. Von den Fristen nach § 8 kann dabei abgewichen werden.

(5) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen vom Wahlleiter von Amts wegen berichtigt.

(6) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu dem auf den Tag der Schließung folgenden Tag beim Wahlleiter gegen eine Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen und die Änderung beantragen. Ebenso kann eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt werden.

(7) Über den Antrag entscheidet die Wahlkommission unverzüglich auf Grundlage der Stellungnahme des Wahlleiters. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und betroffenen Dritten schriftlich, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 11) versehen, zuzustellen.

§ 11

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach § 10 Abs. 7 können der Antragsteller oder betroffene Dritte Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Wahlleiter einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen dem Widerspruchsführer zuzustellen.

(3) Gibt die Wahlkommission einem Antrag nach § 10 Abs. 6 oder der Wahlprüfungsausschuss einem Widerspruch nach § 11 Abs. 1 statt, wird diese Entscheidung in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis festgehalten, das entsprechend geändert wird. Der Widerspruchsführer wird über das Ergebnis benachrichtigt.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag eines einzelnen Kandidaten.

(2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Fakultät, die Semesterzahl sowie die vollständige Anschrift und soll auch eine E-Mail-Adresse des Kandidaten enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorzulegen, dass er mit der Kandidatur einverstanden ist. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, wird der Wahlvorschlag des betreffenden Kandidaten durch die Wahlkommission im Einvernehmen mit dem Wahlleiter gestrichen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Studenten durch Unterschrift unter Angabe von Namen, Vornamen, Fakultät, Semesterzahl und Anschrift unterstützt werden. Dabei dürfen Wahlvorschläge für die Fachschaftsräte nur durch wahlberechtigte Studenten der jeweiligen Fakultät unterstützt werden.

(4) Für die Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission herausgegebene Formulare zu verwenden.

(5) Beschlüsse der Wahlkommission nach Abs. 2 Satz 3 sind dem betroffenen Kandidaten innerhalb von drei Tagen schriftlich zuzustellen.

(6) Ist die Zahl der Kandidaten in einem Organ kleiner als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, verlängert die Wahlkommission im Einvernehmen mit dem Wahlleiter den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge um eine Woche. Der Wahltermin wird nur insoweit verschoben, als es die Fristen dieser Wahlordnung erforderlich machen.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der von der Wahlkommission gesetzten Frist bei dieser einzureichen. Es wird auf den Wahlvorschlägen das Datum des Eingangs vermerkt. Innerhalb der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlleiter prüft unverzüglich die formelle Vollständigkeit der Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, weist er die Kandidaten darauf hin. Nach Ablauf der Einreichungs-

frist legt er die Wahlvorschläge zur Entscheidung über ihre Zulassung der Wahlkommission vor.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den formellen Anforderungen nicht genügen, sind abzulehnen.

§ 14 Widerspruchsverfahren

(1) Die Entscheidungen der Wahlkommission, Wahlvorschläge nicht zuzulassen, sind den betroffenen Kandidaten unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach Absatz 2) versehen zuzustellen.

(2) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 kann innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zustellung Widerspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Dieser leitet den Widerspruch mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung zu.

§ 15 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind die Stimmzettel. Diese enthalten alle Wahlvorschläge für das zu wählende Organ.

(2) Die Stimmzettel für die einzelnen Gremien müssen leicht voneinander zu unterscheiden sein und einen Hinweis auf die höchstens abzugebenden Stimmen enthalten.

(3) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens.

§ 16 Stimmabgabe

(1) Jeder Wähler hat für die Wahl des Studentenrats und der Fachschaftsräte je 5 Stimmen. Sind im Fachschaftsrat weniger als 5 Sitze zu besetzen oder haben sich weniger als 5 Kandidaten zur Wahl aufstellen lassen, verringert sich die Anzahl der Stimmen auf die Anzahl der Sitze oder Kandidaten.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Namen der Bewerber. Auf einen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden nur gegen ihre Rückgabe ersetzt.

§ 17

Wahlvorgang an der Urne

(1) Die Wahlkommission hat sicher zu stellen, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Im Beisein des ersten Wählers ist zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Sie ist dann zu verschließen. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Findet eine elektronische Stimmabgabe statt sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeobachtete und einmalige Stimmabgabe ermöglichen.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Bewerberlisten aushängen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied der Wahlkommission und eine ausreichende Anzahl von Wahlhelfern im Wahlraum anwesend sein (Wahlaufsicht).

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel an einen Wähler ist festzustellen, ob er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis auszuweisen, wenn er der Wahlaufsicht nicht persönlich bekannt ist. Nach der Stimmabgabe ist diese im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat die Wahlkommission für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu sichern und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entwendung von Stimmzetteln ausgeschlossen ist. Bei der Wiederaufnahme des Wahlvorgangs und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich mindestens 1 Mitglied der Wahlkommission davon, dass der Verschluss unversehrt ist. Der Transport einer Wahlurne an einen anderen Ort ist immer von mindestens zwei Vertretern der Wahlkommission oder Wahlhelfer gemeinsam durchzuführen.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten zugänglich sein. Bei Andrang regelt die Wahlaufsicht den Zutritt zum Wahlraum.

(7) Bei Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit ist der Wahlraum zu schließen. Wahlberechtigte, die sich im Wahlraum befinden, dürfen den Wahlvorgang beenden.

(8) Der Ablauf der Wahl ist für jeden Wahltag in jedem Wahllokal zu protokollieren. In das Protokoll sind die Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlräume, die Namen und Verweilzeiten der Wahlaufsicht an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Protokolle sind von mindestens einem Mitglied der Wahlkommission und einem weiteren im Wahllokal anwesenden Mitglied der Wahlaufsicht zu unterzeichnen.

§ 18

Briefwahl

(1) Briefwahl muss durch persönliche Unterschrift beim Wahlleiter beantragt werden.

(2) Bei der Briefwahl bestehen die Wahlunterlagen aus den Stimmzetteln, einem verschließbaren Wahlumschlag und einen an die Wahlkommission adressierten weiteren Umschlag (Wahlbrief). Darüber hinaus wird eine Anleitung zur Briefwahl beigefügt.

(3) Die Ausgabe oder Versendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Fristen für die späteste Versendung und die Annahme der Briefwahlunterlagen sind in § 8 geregelt.

(4) Die Wahlbriefe werden von der Wahlkommission zum Wahltermin geöffnet. Für den auf den Wahlschein genannten Wahlberechtigten ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken und als Briefwahl zu kennzeichnen. Der Umschlag mit dem Stimmzettel wird ungeöffnet in die betreffende Urne eingeworfen.

§ 19

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und beginnt unverzüglich nach dem Ende der Wahl in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Wahlkommission.

(2) Die Wahlurnen werden geöffnet und die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen.

(3) Die auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen werden getrennt ermittelt.

(4) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht als der amtliche erkennbar ist,
2. sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ermitteln lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
4. die Höchstzahl der abgegebenen Stimmen überschritten ist oder
5. der Stimmzettel mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Über die Auszählung ist ein Protokoll anzufertigen, in das alle Ergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis, die Wählerbeteiligung in Von-Hundert-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen aufzunehmen sind. Ferner sind Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Das Protokoll ist vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. Die Feststellung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten und die der Wahlteilnehmer

2. die Gesamtzahl der abgegeben Stimmen
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
4. die Zahl der Stimmen, die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden
5. die Auflistung der Wahlvorschläge absteigend nach Stimmenanzahl sortiert
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung

(2) Das Wahlergebnis ist umgehend bekannt zu machen.

§ 21 Wahlakten

(1) Über die Sitzungen der Wahlkommission und ihre Beschlüsse werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiterem Mitglied der Wahlkommission unterzeichnet werden. Die Protokolle der Sitzungen nach dem Wahltermin sollten insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Diese Protokolle werden gemeinsam mit den Protokollen nach § 17 Abs. 8 und §19 Abs. 5 aufbewahrt.

(2) Nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel zu bündeln und mit den Wahlvorschlägen und sonstigen Wahlunterlagen den Niederschriften beizufügen (Wahlakten).

(3) Die Wahlakten sind dem Wahlleiter zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie sind die Grundlagen für alle weiteren Entscheidungen im Wahlverfahren.

(4) Alle Wahlakten einer Wahlperiode sind mindestens 6 Monate aufzubewahren.

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Ein Wahlberechtigter kann die Wahlen mit der Behauptung anfechten, es seien zwingende Wahlvorschriften verletzt worden.

(2) Die Anfechtung kann nur innerhalb einer Frist von sieben nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Bekanntmachung der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen.

(3) Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären. Sie muss die Tatsache nennen, aus denen die Verletzung der Wahlvorschriften abgeleitet wird. Sie ist beim Wahlleiter einzureichen, der das Datum des Eingangs vermerkt und sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung weiterleitet.

(4) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil das Wählerverzeichnis unrichtig war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Wahlanfechtung auf der Grundlage der schriftlichen Begründung. Er kann eigene Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlakten einsehen sowie eigene Zeugen anhören.
- (2) Nach der Beendigung der Prüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss durch Beschluss fest, ob und welche Wahlvorschriften verletzt wurden und ob das Ergebnis der Wahl dadurch beeinflusst werden konnte. Der Beschluss ist dem Anfechtenden (§ 22 Abs. 1), dem Wahlleiter und der Wahlkommission bekannt zu geben. Die Wahlkommission ordnet auf der Grundlage des Beschlusses eine Wiederholungswahl bzw. eine Neuauszählung, gegebenenfalls nur für einzelne Organe an.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass Wahlvorschriften nicht verletzt wurden oder die Verletzung das Wahlergebnis nicht beeinflussen konnte, weist er die Wahlanfechtung durch einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Bescheid an den Anfechtenden zurück. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Wahlleiter und die Wahlkommission werden informiert.
- (4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses in den Fällen der Absätze 2 und 3 ergehen innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Frist aus § 22 Abs. 2.

§ 24 Bestätigung des Wahlergebnisses

- (1) Wird die Wahl nicht nach § 22 angefochten, bestätigt die Wahlkommission nach Ablauf der Frist aus § 22 Abs. 2 durch Beschluss das Wahlergebnis. Das bestätigte Wahlergebnis ist als solches zu veröffentlichen. Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Wahlprüfungsausschuss Wahlanfechtungen zurückgewiesen hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsbelehrung bestandskräftig geworden ist.
- (2) Wird eine Wiederholungswahl für einzelne Gremien angeordnet, bestätigt die Wahlkommission das Wahlergebnis für die übrigen Gremien.

§ 25 Wiederholungswahl

Bei einer Wiederholungswahl kann die Wahlkommission die in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens vorsehen.

§ 26 Nachrücken von Bewerbern

1) Wenn ein Gremienmitglied

1. die Wählbarkeit verliert,
2. aus der Universität oder der Fakultät ausscheidet oder
3. sein Mandat niederlegt,

hat es dies dem Gremium und dem Wahlleiter mitzuteilen. Versäumt das Mitglied die Mitteilung in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2, kann dies durch das Gremium festgestellt werden. Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Gremium wirksam. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(2) An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl des Gremiums, für das der Ausgeschiedene gewählt wurde. Nach der Information durch das Gremium stellt der Wahlleiter auf Grund der Wahlakten und nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds nachrückt.

(3) Sind keine Bewerber für dieses Gremium mehr vorhanden, die nachrücken können, bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Bleiben mehr als 50 von Hundert der Sitze eines Gremiums unbesetzt, findet eine Wahl zur Ergänzung der freien Sitze in diesem Organ statt, wenn die verbleibende Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt. § 25 gilt entsprechend.

§ 27 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität folgt. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studentenschaft vom 05.07.1993 außer Kraft.

Ilmenau, den 09.03.2005

Michael Schadeck
Für den Studentenrat